

Satzung des

Verkehrsverein
Brannenburg e.V.

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 40234

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Brannenburg e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Brannenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 40234 eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Er fördert den Tourismus in Brannenburg.

Die Erfüllung dieses Zweckes soll erreicht werden durch:

1. Engen Kontakt mit der Tourist-Information Brannenburg
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftschutzes
3. Eintreten für die Förderung des Tourismus in der Ortsentwicklung
4. Vorschläge für gestalterische Maßnahmen zur Förderung des Tourismus im Ortsbereich
5. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen in der Gemeinde und der Region mit ähnlicher Zielsetzung
6. Förderung von Projekten, welche die vorgenannten Zwecke verfolgen
7. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um den Stellenwert und die Ziele des Vereins zu kommunizieren.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen), die den gemeinnützigen Satzungszweck unterstützen wollen.
 - (2) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen gewählt werden, die sich bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
 - (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Aufnahme ist vollzogen durch Abbuchung des ersten Jahresbeitrages.
Eine Ablehnung des Antrags wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind jeweils Anfang Mai fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
2. Vorstand
3. Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (5) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte erhalten:
 1. Jahresbericht des 1. Vorstands
 2. Bericht des Kassenführers
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Entlastung der Vorstandschaft
 5. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans
 6. Wahlen der Mitglieder des Vorstands (§ 11 der Satzung)
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern
 8. vorliegende Anträge
- (6) Bei Beschlüssen über:
 1. Satzungsänderung

2. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
3. Auflösung des Vereins

ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Auf Anfrage ist es den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlleiter, welcher bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt.
- (2) Die Wahlen erfolgen mit Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Wahl durch Zuruf zulässig, sofern kein Gegenantrag durch ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgt. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied einbringen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie den Jahresbeitrag des vorangegangenen Jahres bezahlt haben.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen von der Einmütigkeit aller Mitglieder getragen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung schreibt eine abweichende Mehrheit vor. Die Mehrheit ist dann zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Beschlussantrag zugestimmt haben.
- (3) Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Vorstand und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorstand (Vorsitzender)
 2. dem 2. Vorstand (Stellvertreter)
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenführer
 5. bis zu sechs Beisitzer
- (2) Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Notwendige Barauslagen werden erstattet.

- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorstand, jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstands Gebrauch machen darf.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Eine Abwahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
- (6) Tritt eine Person während der Wahlzeit zurück, so hat eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode bei der folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (7) Der amtierende 1. Bürgermeister der Gemeinde Brannenburg ist automatisch 1. Vorstand.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Textform, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung des nach § 4 dieser Satzung gestellten Zweckes. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 1. Vorbereiten und Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 4. Einsetzung der Ausschüsse
 5. Beratung über die Aufnahme neuer Aufgaben und Vorbereitung der Entscheidung für die Mitgliederversammlung
- (10) Beschlüsse des Vorstands sollen von der Einmütigkeit aller Vorstandsmitglieder getragen werden.
- (11) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung schreibt eine abweichende Mehrheit vor. Die Mehrheit ist dann zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

§ 14 Schriftführer

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel nach außen sowie gegenüber den Mitgliedern. Er führt die Mitgliederlisten, erledigt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu den Vereinsveranstaltungen. Er führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat diese Protokolle zusammen mit dem Versammlungsleiter verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenführer

Der Kassenführer führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Kassenprüfer auf drei Jahre. Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsführung des Kassenführers und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 17 Beratende Ausschüsse

Zur Behandlung von besonderen abgegrenzten Themen können beratende Ausschüsse gebildet werden.

- (1) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Ausschüsse werden von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte in einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu Sitzungen einberufen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren den Vorstand des Vereins regelmäßig über den jeweiligen Stand ihrer Arbeiten. Sie sind verpflichtet, auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 18 Protokoll

Die in den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen. Auf Anfrage sind sie den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederver-

sammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Brannenburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 der Satzung.

Brannenburg, den 6.6.2016